



Richtlinien der Stadt Lörrach über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse

Präambel

Die Stadt Lörrach gewährt in Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements in ihrem Stadtgebiet Zuschüsse für Einrichtungen, Vereine und Initiativen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Die Einrichtungen und Vereine nehmen eigenverantwortlich gesellschaftliche Tätigkeiten in der Stadt Lörrach wahr. Ihr Wirkungs- und Einzugsbereich geht meist über die Gemarkungsgrenzen Lörrachs hinaus und umfasst den gesamten Landkreis.

Bei Übereinstimmung der Zielsetzungen der Stadt Lörrach mit den Aufgaben und Tätigkeiten der Antragsteller besteht die Möglichkeit zur Projekt- bzw. institutionellen Förderung. Die Förderung erfolgt entsprechend der in dieser Richtlinie festgelegten Prioritäten und Förderschwerpunkten.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt nur auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht somit nicht.

1. Förderschwerpunkte

1.1 Soziales

1.2 Kultur

1.3 Sport

1.4 Umwelt- und Klimaschutz

1.5 Kinder- und Jugend

1.6 Vereinsjubiläen

1.1 Soziales

1.1.1 Obdachlose Menschen

Die Stadt selbst unterhält keine eigene Obdachlosenunterkunft. Sie kooperiert eng mit der Städtischen Wohnbaugesellschaft mbH, aus deren Wohnungsbestand sie regelmäßig Wohnungen für die Unterbringung von obdachlos gewordenen Einzelpersonen und Familien beschlagnahmt. Des Weiteren arbeitet sie eng zusammen mit dem AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.

(Erich-Reisch-Haus), dem Verein Pro Digno e.V. und dem Verein Kreuzweg e.V. Diese Einrichtungen bieten Menschen ohne Obdach Wohnraum an und werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

1.1.2 Senioren und Familien

Gefördert werden Einrichtungen, die sich um die Belange älterer Menschen, kranker Menschen und Familien kümmern. Dabei geht es um Angebote zur Unterstützung im häuslichen Umfeld (ambulante Hilfen) sowie Beratungseinrichtungen für die verschiedensten Problemlagen.

1.1.3 Ambulante Hilfen

Entsprechend dem Beschluss des Landkreises vom 1. Juli 1992 fördert die Stadt Lörrach ab dem 1. Januar 1993 die nach den Richtlinien des Sozialministeriums förderfähigen ambulanten Hilfen, die in ihrem Bereich liegen und / oder für diesen Bereich Leistungen erbringen, mit 50 % des Landeszuschusses.

1.1.4 Menschen mit Behinderungen

Einrichtungen, die sich der beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderungen widmen oder Angebote zu betreutem Wohnen machen sowie Freizeitaktivitäten oder Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen anbieten, können eine Förderung erhalten.

1.1.5 Menschen mit Suchtproblematik

Gefördert werden Einrichtungen, die Angebote zur Beratung, Begleitung, Therapie, zum Wohnen und zur Alltagsbewältigung / Streetwork machen.

1.1.6 Menschen mit Gewalterfahrung/Beratungsbedarf

Gefördert werden Einrichtungen, die Frauen mit Gewalterfahrung Schutz und Unterkunft gewähren und die in Not geratene Frauen und Mädchen beraten.

1.1.7 Angebote im Gesundheitswesen

Gefördert werden solche Einrichtungen, die Erste Hilfe, Blutspendedienste, Zivil- und Katastrophenschutz, Gesundheitsvorsorge und Sanitätsdienst anbieten.

1.2 Kultur

Zuschüsse für Kulturprojekte werden gemäß den Voraussetzungen im „Merkblatt für städtische Förderung“ gewährt.

(Im Zuge der Kulturentwicklungsplanung werden die Zuschüsse überarbeitet)

1.3 Sport

Gefördert werden Sportvereine, die über ihren Fachverband dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der Interessengemeinschaft Lörracher Turn- und Sportvereine (IGTS) angeschlossen sind und Amateursport betreiben.

1.3.1 Zuschuss für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sportstätten

Gefördert werden Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung bzw. dem Breitensport dienen. Weiterhin wird die energetische Sanierung von Vereinsheimen in Lörrach gefördert (Erläuterungen siehe unter Punkt 1.4). Nicht gefördert werden der Bau von Vereinsheimen und deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftszimmer und Sportanlagen, soweit sie gewerblich genutzt werden. Die Richtlinien des Landes zur Sportstättenförderung gelten sinngemäß. Die Höhe der Förderung orientiert sich am Prüfvermerk des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (max. bis 30 %)

1.3.2 Laufende Unterhaltung und Pflege bestimmter vereinseigener Sportstätten

Für die Pflege der Rasenplätze erhalten die Vereine Festbeträge nach den bestehenden Vereinbarungen. Hierfür ist **nicht** jedes Jahr ein gesonderter Antrag zu stellen.

1.3.3 Kinder- und Jugendsportförderung

Der Zuschuss wird jeweils im Haushaltsplan festgesetzt und an die Vereine je jugendliches aktives Mitglied bis zum 18. Lebensjahr ausgezahlt. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung vom 1.1. jeden Jahres an den Badischen Sportbund e.V. bzw. dem entsprechenden Fachverband und die aktuelle Bestandserhebung (www.sportadt-loerrach.de unter Downloads) der Stadt Lörrach.

1.3.4 Sparten-Sportförderung

Mittel zur Sparten-Sportförderung können rückwirkend bis 31.12. des laufenden Jahres bei der IGTS separat beantragt werden. Die Richtlinien und das Antragsformular sind dazu unter www.sportstadt-loerrach.de/sportfoerderung zu finden.

1.3.5 Überörtliche Veranstaltungen

Die Stadt Lörrach gewährt einen Zuschuss, der je nach Bedeutung der Veranstaltung im Einzelfall festgesetzt wird. Sie kann eine Veranstaltung auch fördern durch Stiftung eines Ehrenpreises, durch Übernahme von Bürgschaften oder Ausfallgarantien, Schirmherrschaften, die Ausrichtung von Empfängen u.ä. .

Als überörtliche Veranstaltungen gelten:

- Länderspiele
- Deutsche Meisterschaften
- Regional- und Landesmeisterschaften
- Große internationale Turniere
- Große nationale Turniere der Spitzenklasse mit Nationalmannschaften
- Nationale oder internationale Begegnungen oder Turniere von Vereinsmannschaften der Spitzenklasse oder von Vereinsmannschaften

1.4 Umwelt- und Klimaschutz

Gefördert werden solche Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sowie der Mobilität dienen. Im Mittelpunkt stehen hierbei Maßnahmen und Aktivitäten, die den Zielen oder den Arbeitsprogrammen (z.B. Energy Award, Klimaneutrale Kommune, Deklaration der Biodiversität) der Stadt Lörrach dienen. Nicht gefördert werden der Bau von Vereinsheimen und deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftszimmer und Raummieten für regelmäßig stattfindende Treffen.

Energetische Sanierungen von Vereinsheimen in Lörrach

Gefördert werden CO₂-Einsparungen durch Einzel-Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen aus den anschließend genannten Bereichen

1.4.1 Energetische Sanierung

- Erneuerung von Heizungsanlagen
- Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes
- Erneuerung von Beleuchtungsanlagen
- Erneuerung von Lüftungs- und Klimaanlage

1.4.2 Einsatz regenerativer Energien zur Wärmeversorgung

- Installation von Holzpeletts-Heizungen
- Installation von Elektro-Wärmepumpen-Anlagen
- Installation von Solarwärme-Anlagen

1.4.3 Rationelle Energieanwendungen

- Installation von Blockheizkraftwerkanlagen

Gefördert werden energetische Maßnahmen ab 3.000 €. Vor Beginn einer Maßnahme muss eine qualifizierte Energieberatung in Anspruch genommen werden. Ebenso muss eine Bestätigung über die fachgerechte Planung und Durchführung gemäß der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgelegt werden.

Eine entsprechende Auflistung von Förderungen von Energiemaßnahmen an Gebäuden ist bei der städtischen Energieberatung beim Fachbereich Umwelt und Klimaschutz erhältlich.

1.5 Kinder – und Jugend

Gefördert werden solche Einrichtungen und Maßnahmen, deren Angebot sich an Kinder und Jugendliche richtet. Im Mittelpunkt stehen hierbei Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (Freizeitangebote, Vereins- und Verbandsjugendarbeit, Freizeiten und Ferienprogramme, offene jugendkulturelle Projekte, Präventionsangebote und Beschäftigungsinitiativen für Jugendliche).

1.5.1 Freizeitmaßnahmen

Die Stadt Lörrach gewährt einen Zuschuss für Jugendfreizeiten (Ferienlager, Wochenendfreizeiten), Jugendgruppenleiter-Schulungen und Freizeitmaßnahmen innerhalb von Lörrach unter bestimmten Voraussetzungen. Die ausführlichen Richtlinien hierfür sowie das Antragsformular sind auf der Homepage der Stadt Lörrach (www.loerrach.de > Bildung/Familie > Kinder- und Jugendangebote) hinterlegt.

1.5.2 Vereins- und Verbandsjugendarbeit

Gefördert werden hierbei alle gemeinnützigen Jugendverbände, -vereine und Jugendorganisationen, die aktive Jugendarbeit betreiben und Mitglied im Stadtjugendring sind. Der im Haushalt der Stadt Lörrach festgesetzte Zuschuss wird jährlich an den Stadtjugendring e.V. ausbezahlt, der die Summe an seine Mitgliedsvereine ausschüttet. Berechnungsgrundlage für die Einzelausschüttung sind die gemeldeten Kinder und Jugendlichen sowie die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen. Ein Teil des Gesamtzuschusses wird vom Stadtjugendring zur Projektförderung verwendet.

1.5.3 Ferienbetreuungsmaßnahmen und Ferienprogramme

Im Rahmen der Agenda-Ziele der Stadt Lörrach soll durch die Förderung und den Ausbau der Ferienbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden. Hierfür bezuschusst die Stadt Betreuungsplätze für Kinder von Geringverdienern gemäß den Vorgaben der Ermäßigungsregelungen für städtische Dienstleistungen und für Geschwisterkinder mit 50%. Anbieter (z.B. Kindersportschule, Kinderland...) gewähren den o.g. Teilnehmern die Ermäßigung und erhalten auf Nachweis beim Fachbereich Jugend/Schulen/Sport die Erstattung. Die Anbieter der Grundversorgung (anerkannte Träger der Jugendhilfe, wie SAK oder Dieter Kaltenbach-Stiftung) sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

1.5.4 Förderung von Initiativen und Einzelprojekten

Zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (nach §7 Abs. 1 bis 4 KJHG) fördert die Stadt Lörrach Projekte oder Veranstaltungen von Initiativen, offenen oder freien Jugendgruppen, sofern sie nicht über o.g. Punkte eine Förderung erhalten. Die Projekte müssen dabei der Allgemeinheit dienen bzw. Kindern und/oder Jugendlichen in Lörrach zu Gute kommen.

1.6 Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen erhalten Vereine alle 25 Jahre eine Jubiläumsgabe.

Im Regelfall wird eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5 € pro Jahr gewährt, in Sonderfälle setzt der Gemeinderat die Höhe fest. Ehrenpreise und Geschenke werden im Einzelfall von den betreffenden Fachbereichen aus ihrem Budget genehmigt.

2. Voraussetzungen für die Zahlung von Zuschüssen

2.1 Allgemein

Die Zahlung freiwilliger Zuschüsse erfolgt grundsätzlich an gemeinnützige Einrichtungen, Vereine, Gruppen und Initiativen, in Ausnahmefällen auch an einzelne Personen.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn einer der in Ziffer 1 genannten Zwecke vorliegt und die Stadt Lörrach am Förderzweck ein erhebliches Interesse hat.

Die Erfüllung von Pflichtaufgaben hat stets Vorrang vor der Erfüllung von freiwilligen Aufgaben.

Die Erteilung des Zuschusses erfolgt nur, wenn

- ein gemeinnütziges Ziel verfolgt wird
- der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgabe / Maßnahme bietet
- der Antragsteller in der Lage ist, die bestimmungsrechte und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses nachzuweisen
- für die jeweilige Maßnahme noch keine Förderung der Stadt gemäß dieser Richtlinien gewährt wird
- der Antragsteller sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter vorrangig in Anspruch nimmt
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist

2.2. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformular an die Stadt Lörrach.

Regelantragsstellung:

Die Anträge müssen bis spätestens **30. September** des Vorjahres, bezogen auf den Zeitpunkt aller geplanten Maßnahmen und Angebote vorliegen. Die Anträge werden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Folgejahr durch die zuständigen Gremien des Gemeinderats aufgrund der Vorlage des zuständigen Fachbereichs beraten.

Kurzfristige Antragsstellung:

Darüber hinaus können während des laufenden Kalenderjahres Zuschüsse für kurzfristige Projekte / Maßnahmen beantragt werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Der zuständige Fachbereich entscheidet über den Antrag unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze und der Gremienzuständigkeiten.

2.3. Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses

Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid. In Einzelfällen kann die Stadt Lörrach auch eine Zuschussvereinbarung mit dem Antragsteller abschließen.

Die Stadt Lörrach kann die Bewilligung des Zuschusses widerrufen, wenn

- der Antragsteller den Zuschuss durch unrichtige Angaben erlangt hat

- die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden kann
- die Maßnahme überfinanziert ist.

Hinweis: missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen gilt als Straftatbestand im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

2.4. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist zu folgenden Terminen nachzuweisen:

für institutionelle Förderung für ein laufendes Jahr	zum 31.03. des Folgejahres
für Projektförderung bei Bau/Renovierungsprojekten	einen Monat nach Projektende sechs Monate nach Fertigstellung.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- Sachbericht
- Zahlenmäßiger Nachweis (Originalbelege in Höhe des Zuschussbetrages)
- Darstellung der gesamten tatsächlichen Finanzierung.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind **alle** Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge auszuweisen. Zu jedem Betrag sind folgende Angaben zu machen: Datum, Empfänger / Einzahler und Grund. Ist der Zuschussempfänger vorsteuerabzugsberechtigt nach § 15 Umsatzsteuergesetz, dürfen nur die Netto-Entgelte (Preis ohne MwSt.) berücksichtigt werden.

Die Stadt Lörrach ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

Die Stadt Lörrach kann die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses verlangen.

2.5. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger muss die Stadt Lörrach unverzüglich informieren,

- wenn er zusätzliche Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen für denselben Verwendungszweck erhält
- wenn sich die Gesamtausgaben reduzieren
- wenn der Verwendungszweck sich ändert oder wegfällt oder sonstige maßgebende Umstände eintreten.

2.6. Erstattung des Zuschusses, Verzinsung

Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn der Bewilligungsbescheid widerrufen, zurückgenommen oder unwirksam geworden ist. Rechtsgrundlagen hierfür sind das Verwaltungsverfahrenrecht und das Haushaltsrecht in Verbindung mit den Regelungen dieser Richtlinien. Eine Erstattungspflicht besteht insbesondere wenn

- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
- der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde
- sich die Finanzierung der Maßnahme geändert hat oder sie überfinanziert ist.

Eine Erstattungspflicht für die Vergangenheit kann auch entstehen, wenn der Zuschussempfänger

- den Verwendungsnachweis nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorlegt
- seinen Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a LVwVfG zu verzinsen.

3. Zuschussarten und Finanzierungsarten

3.1 Zuschussarten

Die Stadt Lörrach gewährt zwei Arten von Zuschüssen:

Projektförderung (Soziales / Kultur / Sport / Umwelt- und Klimaschutz /Energetische Sanierung / Kinder- und Jugend)

zur Deckung von Ausgaben für einzeln abgegrenzte Projekte und Vorhaben.

Die Projekte haben einen der in Ziffer 1 genannten Förderzwecke zum Inhalt.

Förderfähige Projektkosten sind:

- Sachkosten (Material, Mieten, Marketing, Referenten, Veröffentlichungen)
- Personalkosten (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige)

Institutionelle Förderung (Soziales / Kultur)

zur Deckung von laufenden Sach- und Betriebskosten.

- Förderfähige Sachkosten:
 - Post- und Fernmeldegebühren
 - Büromaterial
 - Druck-/Kopierkosten
 - Fachliteratur.
- Förderfähige Betriebskosten sind insbesondere:
 - Nutzungsentschädigung (Miete/Pacht)
 - Personalkosten (in Ausnahmefällen)
 - Energiekosten
 - Wasser/Abwassergebühren
 - Heizungskosten
 - Müllgebühren
 - Versicherungen
 - Reparatur- und Wartungskosten.

Die Kosten sind jeweils durch Vorlage entsprechender Verträge, Rechnungen oder Auszüge aus der Buchhaltung zu belegen.

3.2 Finanzierungsarten

Folgende Finanzierungsarten sind möglich:

- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung
- Anteilsfinanzierung.

Eine Vollfinanzierung wird grundsätzlich nicht gewährt. Sämtliche Finanzierungsanteile und Zuschüsse anderer Stellen sind darzustellen.

4. Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat diese Richtlinien am 23. Juni 2016 beschlossen. Sie treten am 23. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Juli 2010 außer Kraft.